



## Geraer Wald-Eisenbahn-Verein e.V.

Liselotte-Herrmann-Straße 6, 07548 Gera

### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Stern - Apotheke Gera, Wiesestraße 5, 07548 Gera

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

105,00 €

- in Buchstaben -

einhundertfünf

Tag der Zuwendung

08.11.2010

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Gera, SNr. 161/141/22126, vom 20.05.2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe verwendet wird.

Gera, 18.01.2011 *Christoph J. ...*

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1964- BStBl. I S. 884).

**Geraer Wald-Eisenbahn-Verein e.V.**

Uselotte-Herrmann-Straße 6  
07548 Gera

(Aussteller - Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

**Bestätigung**

**über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes**

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

**Art der Zuwendung:**

**Geldzuwendung**

**Mitgliedsbeitrag**

Name, Vorname <i>Stern-Apothete</i>	Straße <i>Wiesestraße 5</i>	PLZ, Ort <i>07548 Gera</i>
Belag der Zuwendung <i>100,- €</i>	in Buchstaben <i>=einhundert=</i>	Tag der Zuwendung <i>17.03.2010</i>

Es handelt sich ( nicht ) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung

Bezeichnung des begünstigten Zwecks

*Förderung der Jugendhilfe*

durch Bescheinigung des Finanzamtes....., StNr....., vom..... vorläufig ab..... als gemeinnützig anerkannt

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes *Gera* StNr. *161/141/22576* vom *29.11.07* für die Jahre *08-09* nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

mildtätiger Zwecke  kirchlicher Zwecke  religiöser Zwecke  wissenschaftlicher Zwecke

gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Abschnitt A (siehe Anlage) Nr. *2*..... (auch im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum <i>Gera, 15.04.2010</i>	Unterschrift des Zuwendungsempfängers <i>Hans-Joachim...</i>
---------------------------------------	---

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die der Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 BStBl I S. 884).